

Satzung der Verbandsgemeinde Flechtingen über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 2, 45 Abs. 2 Ziff. 1 und 90 Abs. 1 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung sowie den §§ 23, 24 und 90 des Achten Buches (SGB VIII) des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) vom 26.06.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 6/2003 S. 48) hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen einschließlich Anlage 1 und Anlage 2 beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Tageseinrichtungen
- § 2 Rechtsanspruch
- § 3 Kostenbeiträge
- § 4 Festsetzung des Kostenbeitrages
- § 5 Betreuungszeiten
- § 6 Gastkinder
- § 7 Zahlung und Verzug
- § 8 An-, Um- und Abmeldungen
- § 9 Ärztliche Bescheinigungen und Mitteilungspflicht
- § 10 Integrative Betreuung
- § 11 Verpflegung
- § 12 Schließzeiten
- § 13 Aufsicht
- § 14 Pädagogisches Konzept
- § 15 Unfallversicherung
- § 16 Haftungsausschluss für Sachschäden
- § 17 Medikamente
- § 18 Sonstiges
- § 19 Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Übergangsregelung
- § 22 Sprachliche Gleichstellung
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Tageseinrichtungen

- (1) ¹In Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. ²Tageseinrichtungen sind eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen sich Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. ³Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen nach § 23 SGB VIII.
- (2) ¹Die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Zweck der Tageseinrichtungen ist die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung, wodurch ein wichtiger Beitrag in deren Erziehung geleistet wird.
- (3) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Tageseinrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Rechtsanspruch

- (1) ¹Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den siebten Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. ²Von der Versetzung in den siebten Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind. ³Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. ⁴Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien einen ganztägigen Platz bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden.
- (2) Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) ¹Der Anspruch gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII einer Tagespflegestelle angeboten wird. ²Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sollen hierbei miteinander kooperieren.
- (4) ¹Die Rechte des Kindes werden von den Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern wahrgenommen. ²Pflegeeltern sind Personen, die Kinder in Vollzeitpflege gem. §§ 27, 33 SGB VIII in ihrem Haushalt aufgenommen haben.
- (5) ¹Bei einer Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist seitens der Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern ein Antrag auf Zustimmung zur Betreuung beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, zu

- stellen. ²Der Antrag ist mindestens sechs Monate vor Beginn der Betreuung zu stellen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen.
- (7) § 23 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gilt bei der Auslegung eines Schuljahres entsprechend.

§ 3 Kostenbeiträge

- (1) ¹Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb der Verbandsgemeinde Flechtingen in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt wird ein monatlicher Kostenbeitrag als Gebühr erhoben. ²Die Höhe des Kostenbeitrages wird nach Anhörung der Elternvertretungen sowie der Träger von Tageseinrichtungen durch die Verbandsgemeinde Flechtingen festgelegt. ³Der Gebührentarif für den monatlichen Kostenbeitrag ist als Anlage 2 Bestandteil der Satzung. ⁴Der Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme einer Ferienhortbetreuung ist in der Anlage 2 festgelegt.
- (2) ¹Der Kostenbeitrag wird gemäß § 13 Abs. 3 KiFöG LSA durch die Verbandsgemeinde Flechtingen, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben. ²Dies gilt auch für Kinder, die in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde Flechtingen betreut werden.
- (3) ¹Der Kostenbeitrag richtet sich nach der in einer Betreuungsvereinbarung festgelegten Betreuungsart und Betreuungszeit.
- (4) ¹Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, wobei die Kinder gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG LSA der gesamte Kostenbeitrag 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. ²Der Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrages sowie der Nachweis über den Bezug von Kindergeld sind in der Verbandsgemeinde Flechtingen einzureichen. ³Das dritte Kind und jedes weitere Kind der Familie ist vom Kostenbeitrag befreit. ⁴Schulkinder bleiben bei der Ermäßigung unberücksichtigt. ⁵Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Ermäßigung des Kostenbeitrages nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA haben die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern die Pflicht, die Verbandsgemeinde Flechtingen unverzüglich in Schriftform in Kenntnis zu setzen. ⁶Unberechtigt empfangene Ermäßigungen sind von den Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern unverzüglich an die Verbandsgemeinde Flechtingen zurückzuzahlen. ⁷Werden Kinder in Tageseinrichtungen eines freien Trägers oder in Tagespflege betreut, so haben die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern die Nachweise für den Anspruch bzw. Wegfall der Voraussetzungen für die Mehrkindfamilienermäßigung der Verbandsgemeinde Flechtingen vorzulegen.
- (5) Gleiches gilt für Kinder, die innerhalb der Verbandsgemeinde Flechtingen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und in Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen außerhalb der Verbandsgemeinde Flechtingen betreut werden.
- (6) Wird die Betreuungszeit bzw. Öffnungszeit überschritten, ist je angefangene Betreuungsstunde ein zusätzlicher Kostenbeitrag i. H. v. 20,00 EUR zu zahlen.
- (7) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind nach § 90 SGB VIII nur beim Jugendamt des zuständigen Landkreises als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

§ 4

Festsetzung des Kostenbeitrages

- (1) ¹Gebührenpflichtige sind die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern eines Kindes. ²Mehrere Personensorgeberechtigte oder Pflegeeltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) ¹Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle. ²Erfolgt die Aufnahme eines Kindes im Laufe des Monats, so ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. ³Bei Ausscheiden aus einer Tageseinrichtung gilt Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Betreuungsgebühr für den Besuch einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle ist jeweils zum 15. des laufenden Monats für den vollen Monat an die Verbandsgemeinde Flechtingen zu zahlen.
- (4) Die Kostenbeitrags- / Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kind fristgemäß abgemeldet wird.
- (5) ¹Beim Fehlen des Kindes sind die Kostenbeiträge in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind während seiner Abwesenheit erhalten bleibt. ²Bei einer längeren Abwesenheit des Kindes von mehr als 20 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen der Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle wegen Krankheit oder Kur, kann die Verbandsgemeinde Flechtingen auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung um 50 % des Kostenbeitrages im ersten Monat gewähren. ³Bei weiterer Erkrankung ab dem 21. Öffnungstag der Abwesenheit, wird der Kostenbeitrag im Folgemonat in voller Höhe erlassen, wenn die Krankheit für einen vollen Monat weiter anhält.
- (6) ¹Bei Erhöhung der Betreuungszeit innerhalb eines Monats ändert sich die Höhe des Kostenbeitrages ab dem 1. des laufenden Monats. ²Bei Reduzierung der Betreuungszeit innerhalb eines Monats ändert sich die Höhe des Kostenbeitrages ab dem 1. des folgenden Monats.
- (7) ¹Beginn oder Ende der Nutzung eines Einrichtungsplatzes kann zu jedem beliebigen Tag eines Monats erfolgen. ²Die Kostenbeitrags- /Gebührenpflicht entsteht jedoch mit jedem begonnenen Monat in voller Höhe.

§ 5

Betreuungszeiten

- (1) ¹Gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG LSA sind Betreuungszeiten bis zu 50 Wochenstunden möglich. Die täglichen und wöchentlichen Betreuungszeiten sind regelmäßig wiederkehrend und durch Abschluss des Betreuungsvertrages zu vereinbaren. ²Der späteste Betreuungsbeginn ist grundsätzlich 9.00 Uhr. Ausgenommen sind Arztbesuche oder vergleichbare Gründe.
- (2) ¹Personensorgeberechtigte oder Pflegeeltern können in begründeten Fällen eine Ausnahme beantragen, wenn eine Betreuung ihres Kindes außerhalb der Regelöffnungszeit oder über den gesetzlich geregelten Rechtsanspruch von 10 Std./Tag erforderlich ist. ²Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Träger der Einrichtung. ³Die Inanspruchnahme ist gemäß Anlage 2 kostenpflichtig.
- (3) ¹In der Betreuungsvereinbarung sind die maximale tägliche oder wöchentliche Betreuungszeit sowie der Betreuungsbeginn und das Ende konkret anzugeben. ²Die Betreuungszeit ist die tatsächliche Zeit, in der das Kind in der Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle betreut wird.
- (4) Für die Erfüllung des gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsanspruches gemäß § 3 KiFöG LSA sollte ein Kind mindestens vier Stunden täglich anwesend sein.

§ 6 Gastkinder

¹In einer Tageseinrichtung können Gastkinder betreut werden, soweit freie Plätze vorhanden sind. ²Die Gastkindbetreuung ist von den Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern schriftlich zu beantragen und zu begründen. ³Der Träger entscheidet über den Antrag. ⁴§ 3 b KiFöG LSA findet keine Anwendung.

§ 7 Zahlung und Verzug

¹Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt durch Überweisung oder Einzugsermächtigung. ²Wenn die Zahlung des Kostenbeitrages durch den Gebührenschuldner für zwei Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das die Beitragsschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde Flechtingen ausgeschlossen werden. ³Der Ausschluss des Kindes wird zum Ende des folgenden Monats, in dem die Beitragsschuld eingetreten ist, wirksam. ⁴Die Neuanmeldung für einen Platz ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich, sofern freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

§ 8 An-, Um- und Abmeldungen

- (1) Die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen.
- (2) Für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen, wobei jedoch laufende Anmeldungen in begründeten Fällen möglich sind.
- (3) An-, Um- und Abmeldungen sind durch die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern schriftlich bei der Verbandsgemeinde Flechtingen oder über die Tageseinrichtung einzureichen.
- (4) ¹Die Abmeldung ist nur zum letzten Tag eines Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. ²Zum Schuleintritt (1. August) ist ebenfalls eine schriftliche Abmeldung erforderlich.
- (5) Die Ferienhortbetreuung ist mindestens einen Monat vor dem jeweiligen Ferienbeginn zu beantragen.
- (6) Fehlt ein Kind in einer Tageseinrichtung unentschuldigt mehr als 20 aufeinanderfolgende Öffnungstage, kann dem Kind die Nutzung der Tageseinrichtung verwehrt werden.

§ 9 Ärztliche Bescheinigungen und Mitteilungspflicht

- (1) Vor erstmaliger Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.
- (2) ¹Seitens der Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten i. S. d. § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) die Informationspflicht an die Leitung der Tageseinrichtung, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. ²Die Informationspflicht besteht auch seitens der Leitung der Einrichtung an die

- Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern. ³Akut erkrankte Kinder können in der Einrichtung nicht betreut werden.
- (3) Bei Vorliegen einer Infektionskrankheit i. S. d. § 34 IfSG, ist eine ärztliche Bescheinigung über die Gesundheitschreibung vorzulegen.
 - (4) ¹Erkrankt oder verletzt sich ein Kind während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung, werden die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern unverzüglich durch die Einrichtung in Kenntnis gesetzt. ²Sollten diese nicht erreichbar sein, entscheidet die Leitung der Einrichtung über Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe.

§ 10 **Integrative Betreuung**

Kinder mit Behinderungen können in integrativen Tageseinrichtungen betreut werden.

§ 11 **Verpflegung**

- (1) Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG LSA unter Verantwortung der Verbandsgemeinde Flechtingen gesichert.
- (2) Die Bezahlung des Essengeldes erfolgt monatlich durch die Eltern an den Essenanbieter der Tageseinrichtung.

§ 12 **Schließzeiten**

- (1) In der Zeit vom 24. Dezember eines jeden Jahres bis zum 01. Januar des Folgejahres bleiben die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen geschlossen.
- (2) In weiteren bedarfsschwachen Betreuungszeiten eines jeden Jahres (z.B. Brückentage u. dgl.), die durch die Leitung der Tageseinrichtungen langfristig ermittelt werden, kann die Verbandsgemeinde Flechtingen Tageseinrichtungen schließen.
- (3) Die Informationen über die Schließung der Tageseinrichtung erfolgt durch Aushang in der Einrichtung bis Ende September des Vorjahres.
- (4) ¹Einmal jährlich werden für Fortbildungsmaßnahmen der Erzieherinnen und Erzieher die Tageseinrichtungen für einen Tag geschlossen. ²Der Termin der Schließung wird mindestens drei Monate im Voraus durch Aushang in der Tageseinrichtung bekannt gegeben.

§ 13 **Aufsicht**

- (1) ¹Die Aufsichtspflicht in der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten, Pflegeeltern oder eines Bevollmächtigten. ²Besucht ein Kind selbstständig die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Begrüßung des Kindes durch das Betreuungspersonal und endet mit dessen Verabschiedung.
- (2) ¹Das Kind darf den Heimweg allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern eine schriftliche Vollmacht bei der Leitung der Tageseinrichtung hinterlegt haben. ²Soll ein Kind von einer beauftragten Person abgeholt werden, muss eine schriftliche Vollmacht für diese Person vorliegen.

§ 14

Pädagogisches Konzept

- (1) Die Tageseinrichtungen erfüllen gemäß § 5 Abs. 3 KiFöG LSA einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.
- (2) Die Tageseinrichtungen arbeiten nach dem Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“, auf der Grundlage des pädagogischen Leitbildes der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen und den einrichtungsspezifischen Konzeptionen.

§ 15

Unfallversicherung

¹Während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung, auf dem direkten Weg von der Wohnstätte zur Tageseinrichtung und zurück sowie bei den genehmigten Veranstaltungen der Tageseinrichtungen sind alle Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. ²Für Gastkinder, die in der Tageseinrichtung für einen bestimmten Zeitraum betreut werden, besteht ebenfalls Versicherungsschutz nach Satz 1.

§ 16

Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Kleidungsstücken, Schultaschen und anderen persönlichen Sachen des Kindes, die ein Kind in die Tageseinrichtung mitgebracht hat, übernimmt der Träger keine Haftung.

§ 17

Medikamente

- (1) Medikamente werden in den Tageseinrichtungen nicht verabreicht.
- (2) ¹Ausgenommen ist die Medikamentengabe im Einzelfall an chronisch erkrankte Kinder auf der Grundlage der „Handreichung für die Praxis zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt“. ²Voraussetzung für die Medikamentengabe sind eine schriftliche Medikation des behandelnden Arztes, die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern sowie die Zustimmung des Trägers.

§ 18

Sonstiges

- (1) ¹Bei Anmeldung eines Kindes werden mit den Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern durch die Leitung der Tageseinrichtungen in einem einführenden Gespräch der Inhalt dieser Satzung sowie weitere einrichtungsspezifische Informationen wie:
 - Hausordnung
 - Konzeption der Einrichtung
 - Rhythmus der Elternversammlungen u. ä. vermittelt.²Ferner erfolgt ein Gespräch über die Eigenschaften des Kindes. ³In einem Anmeldebogen werden alle relevanten Daten des Kindes, wie z.B. Personalien des Kindes und der Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern, Abholungsberechtigungen, Telefonnummern für den Notfall usw. erfasst.

§ 19

Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten

¹Die Personensorgeberechtigten oder Pflegepersonen haben ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen. ²Der Verbandsgemeinde Flechtingen sind Änderungen, die die Betreuung des Kindes betreffen (z.B. Hauptwohnsitz, Telefonnummer, Vollmacht etc.), unverzüglich anzuzeigen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 der Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 21

Übergangsregelung

- (1) In den Sommerferien schließen folgende Kindertagesstätten zeitversetzt für einen Zeitraum von zwei Wochen für das Kalenderjahr 2016
 1. Kindertagesstätte „Allerspatzen“ im OT Alleringersleben, Gemeinde Ingersleben
 2. Kindertagesstätte „Teichwichtel“ im OT Eimersleben, Gemeinde Ingersleben
 3. Kindertagesstätte „Glückskäfer“ im OT Hakenstedt, Gemeinde Erxleben
 4. Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“ im OT Uhrsleben, Gemeinde Erxleben
 5. Kindertagesstätte „Villa Sonnenschein“ im OT Behnsdorf, Gemeinde Flechtingen
 6. Kindertagesstätte „Eichkätzchen“ im OT Zobbenitz, Gemeinde Calvörde
- (2) Die Kindertagesstätte „Sonnenkäferland“ und der Hort der Grundschule im OT Bregenstedt der Gemeinde Erxleben schließen in den Weihnachtsferien 2016.

§ 22

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2016 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 25.06.2013 außer Kraft.

Flechtingen, den 16.12.2015


M. Weiß
Verbandsgemeindegemeindermeister

2 Anlagen



Anlage 1
Kindertagesstätten und Horte
der Verbandsgemeinde Flechtingen

Nr.	Kindertagesstätte	Adresse
1.	„Waldspatzen“	OT Ivenrode Haldensleber Str.2 39343 Altenhausen
2.	„Spatzennest“	Mittelstraße 15 39343 Beendorf
3.	„Sonnenkäferland“	OT Bregenstedt Lehmkuhle 4 39343 Erxleben
4.	„Zwergenland“	Heinestraße 12 39343 Erxleben
5.	„Glückskäfer“	OT Hakenstedt Witwengang 9 39343 Erxleben
6.	„Die kleinen Strolche“	OT Uhrsleben Haldensleber Str. 17 39343 Erxleben
7.	„Flechtinger Kinderstübchen“	Vor dem Tore 22b 39345 Flechtingen
8.	„Allerspatzen“	OT Alleringersleben Zum Kindergarten 2a 39343 Ingersleben
9.	„Teichwichtel“	OT Eimersleben Teichstraße 117 39343 Ingersleben
10.	„Villa Sonnenschein“	OT Behnsdorf Sportplatzweg 1 39356 Flechtingen

Nr.	Kita mit Hort	Adresse
1.	„Beekstrolche“	Krumme Straße 19 39345 Bülstringen
2.	„Spetzenpieper“	OT Wegenstedt Wiesenweg 2 39359 Calvörde
3.	„Eichkätzchen“	OT Zobbenitz Mittelstraße 83 39638 Calvörde

Nr.	Hort	Adresse
1.	Beendorf	Rundahlsweg 7 39343 Beendorf
2.	Bregenstedt	OT Bregenstedt Gartenstraße 8 39343 Erxleben
3.	Flechtingen	Vor dem Tore 22 39345 Flechtingen

Anlage 2

Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung einer Tageseinrichtung bzw. einer Tagespflegestelle beträgt ab dem 01.01.2016

Kinder von 0 bis zum Schuleintritt

für die Betreuung in der Regelöffnungszeit
von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr

tägliche Betreuungszeit ab 01.01.2016	
4 Stunden täglich bzw. 20 Wochenstunden	120,00 EUR/Monat
5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden	140,00 EUR/Monat
6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden	150,00 EUR/Monat
7 Stunden täglich bzw. 35 Wochenstunden	160,00 EUR/Monat
8 Stunden täglich bzw. 40 Wochenstunden	175,00 EUR/Monat
9 Stunden täglich bzw. 45 Wochenstunden	195,00 EUR/Monat
10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden	200,00 EUR/Monat

für die Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeit oder bei einem Betreuungsbedarf über den gesetzlich geregelten Rechtsanspruch von 10h/Tag oder 50 Wochenstunden hinaus gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung:

pro 1 Stunde 50,00 EUR/Monat

**Schulpflichtige Kinder vom Schuleintritt
bis zur Vollendung des 14.Lebensjahres**

für die Betreuung in der Regelöffnungszeit ab 06.00 Uhr bis Schulbeginn und ab dem Schulschluss bis 17:00 Uhr

tägliche Betreuungszeit ab 01.01.2016	
bis 2 Stunden täglich Hortbetreuung vor Schulbeginn	20,00 EUR/Monat
bis 4 Stunden täglich Hortbetreuung nach Schulschluss	60,00 EUR/Monat
bis 6 Stunden täglich Hortbetreuung vor Schulbeginn und nach Schulschluss	80,00 EUR/ Monat

für die Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeit oder bei einem Betreuungsbedarf über den gesetzlich geregelten Rechtsanspruch von 10h/Tag hinaus gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung :

pro 1 Stunde täglich 50,00 EUR/Monat

Für die Betreuung in den Ferien und frei beweglichen Ferientagen:

Gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG LSA besteht ein Rechtsanspruch während der Ferienzeit von bis zu 10 Stunden/Tag oder 50 Wochenstunden.

Übersteigt die tägliche Betreuungszeit in den Ferien die tägliche vereinbarte Betreuungszeit, ist ein zusätzlicher Kostenbeitrag zu zahlen.

Bei der Inanspruchnahme einer Betreuung von über sechs Stunden täglich, ist für den vollen Monat, in den die Ferien fallen, ein Kostenbeitrag von 80,00 EUR zu entrichten.

Zusätzlich wird bei der Ferienhortbetreuung von über sechs Stunden täglich ein Kostenbeitrag von 3,00 EUR/Tag erhoben.